

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 05.09.2023
Gericht: Amtsgericht Baden-Baden
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Beragena Arzneimittel GmbH

11 IN 260/22

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der

Beragena Arzneimittel GmbH, Rheinstraße 93-95, 76532 Baden-Baden, vertreten durch den Vertreter
[REDACTED], [REDACTED] und Partner,
[REDACTED], Gz.: 62285-20//FCSU und den Geschäftsführer

Registergericht: Amtsgericht Mannheim Registergericht Register-Nr.: HRB 200878

- Schuldnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

_____, _____, Gz.: _____

BER34.D1012

Die Vergütung und die Auslagen des Rechtsanwalts [REDACTED], [REDACTED], für die Tätigkeit als vorläufiger Sachwalter wurden festgesetzt. Gemäß § 64 Absatz 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen. Festgesetzt wurden Vergütung und Auslagen zuzüglich 19 % Umsatzsteuer. Der Betrag ist nach Rechtskraft des Beschlusses aus der Insolvenzmasse zu entnehmen.

Gründe :

Der vorläufige Sachwalter hat sein Amt vom 18.08.2022 bis zum 31.10.2022 ausgeübt. Er hat Anspruch auf gesonderte Vergütung für seine Geschäftsführung und auf Erstattung angemessener Auslagen. Die Vergütung wird auf der Grundlage eines Regelsatzes ermittelt, der vom Wert der Insolvenzmasse bei Beendigung der vorläufigen Sachwaltung abhängt; je nach Umfang und Schwierigkeit der Geschäftsführung kann der Regelsatz überschritten oder ein geringerer Satz zugrunde gelegt werden (analog §§ 63 Absatz 3, 270a Abs. 1 InsO). Dem vorläufigen Sachwalter steht ein angemessener Bruchteil des so ermittelten Vergütungssatzes zu (analog §§ 11, 12 InsVV).

Bei Beendigung der vorläufigen Sachwaltung hatte die Insolvenzmasse einen Wert von 2.727.299,88 EURO. Der Regelsatz der Vergütung beträgt für einen Insolvenzverwalter demnach XXXX EURO (§ 2 InsVV).

Nach Art und Umfang der Tätigkeit während der vorläufigen Sachwaltung aufgrund

- Überwachung der Betriebsfortführung

-Begleitung des Investorenprozesses / Sanierungsbemühungen

-Zustimmungsvorbehalt aufgrund Haftungsrisiken

- Verhandlungen über einen unechten Massekredit

-Prüfungen im Rahmen des Krankenkassen- / Herstellerrabattsystems

- Begleitung von Arbeitnehmerangelegenheiten

-Begleitung durch einen vorläufigen Gläubigerausschuss

konnte eine Vergütung in Höhe von insgesamt XXXX % der Regelvergütung, mithin XXXX EURO wie

beantragt festgesetzt werden.

Hinzu kommt die gesetzliche Auslagenpauschale gem. § 8 Abs. 3 InsVV) und die Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Vergütungsantrag vom 30.06.2023 verwiesen.

Rechtliches Gehör wurde gewährt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Baden-Baden
Gutenbergstraße 17
76532 Baden-Baden

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Erinnerung:

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Baden-Baden
Gutenbergstraße 17
76532 Baden-Baden

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

|

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Amtsgericht Baden-Baden - Insolvenzgericht - 04.09.2023